



FREIE BAUERN ■ Lennewitzer Dorfstraße 20 ■ 19336 Legde/Quitzebel OT Lennewitz

Herrn Dr. Rainer Gießübel
Abteilungsleiter im Bundeslandwirtschaftsministerium
Wilhelmstraße 54

10117 Berlin

FREIE BAUERN Deutschland
Lennewitzer Dorfstraße 20
19336 Legde/Quitzebel OT Lennewitz

Telefon: 038791-80200
Telefax: 038791-80201

kontakt@freiebauern.de
www.freiebauern.de

13. Juli 2020

Verwaltungsvorschrift für die Ausweisung belasteter Gebiete nach Düngeverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Gießübel,

der Entwurf konkretisiert die von uns grundsätzlich abgelehnte, weil aus unserer Sicht fachlich sinnlose und rechtlich unhaltbare Düngeverordnung 2020. Dennoch setzen wir uns mit dem Entwurf konstruktiv auseinander, denn in seiner Zielrichtung weist er über die Düngeverordnung 2020 hinaus, indem erstmals der Versuch unternommen wird, tatsächlichen Belastungen und deren Ursachen auf die Spur zu kommen. Genau das möchten wir ausdrücklich unterstützen.

Der Entwurf setzt die vom Berufsstand geforderte Binnendifferenzierung der nach § 7 Grundwasserverordnung auf der Grundlage der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgewiesenen roten Gebiete um, d. h. die in der Düngeverordnung 2020 vorgesehenen Einschränkungen gelten nicht mehr pauschal für die kompletten roten Gebiete, sondern es werden dafür gesonderte Gebiete mit besonderen Merkmalen ausgewiesen. Diese Vorgehensweise halten wir für zielführend.

Der Entwurf formuliert außerdem relativ präzise die vom Berufsstand immer wieder verlangten technischen Anforderungen an die Integrität von Messstellen. Positiv hervorzuheben ist, dass Messstellen in offensichtlichem Zusammenhang mit nichtlandwirtschaftlichen Einträgen künftig ausgeschlossen werden sollen. Wie die Integrität der Messstellen dauerhaft gewährleistet werden soll, bleibt allerdings offen, regelmäßige Funktionsprüfungen nach dem Stand der Technik werden lediglich empfohlen. Hier müssen aus unserer Sicht Regelwerke und Kontrollintervalle verbindlich vorgeschrieben werden. Außerdem sind auch für so genannte Stütz-Messstellen die technischen Anforderungen zwingend einzuhalten.

Die mit der Verwaltungsvorschrift bezweckte einheitliche, transparente und damit rechtssichere Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten setzt voraus, dass durchgängig – also bei der alle Belastungen erfassenden Grundwasserverordnung ebenso wie bei der nur die landwirtschaftlichen Nitratreinträge betreffenden Düngeverordnung – mit denselben flächenmäßigen Einteilungen und denselben technischen Anforderungen gearbeitet wird. Hier sehen wir noch erheblichen Harmonisierungsbedarf:

1. entsprechen zahlreiche der für die Bewertung nach § 7 Grundwasserverordnung herangezogenen Messstellen nicht den im Entwurf geforderten technischen Anforderungen, d. h. sie liefern teilweise fehlerhafte Messergebnisse. Dieser Missstand wird durch die neueren Gutachten von Dr. Stephan Hannappel eindrucksvoll bestätigt. Das heißt, die im Entwurf konkretisierte Binnendifferenzierung würde derzeit in roten Gebieten vorgenommen, die aufgrund fehlerhafter Messergebnisse zustande gekommen sind.
2. bezieht sich der Entwurf auf die flächenmäßigen Einteilungen und dazugehörigen (wie gesagt teilweise fehlerhaften) Bewertungen nach § 7 Grundwasserverordnung. Die derzeit rechtsgültigen Festlegungen wurden für den WRRL-Bewirtschaftungszyklus 2016-2021 erstellt. Momentan werden die Entwürfe für den nächsten WRRL-Bewirtschaftungszyklus erarbeitet, deren rechtskräftige Aktualisierung wird im Dezember 2021 stattfinden.

Daraus ergibt sich, dass 1. die eingangs behandelten technischen Anforderungen an die Integrität der Messstellen schnellstens ausgedehnt werden müssen auf alle für die Bewertung nach § 7 Grundwasserverordnung herangezogenen Messstellen und dass 2. eine Binnendifferenzierung auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift erst nach den (dann hoffentlich nicht mehr fehlerhaften) Bewertungen vom Dezember 2021 vorgenommen werden kann.

Die angestrebte Messstellendichte von mindestens einer Messstelle pro 20 Quadratkilometer gibt aus unserer Sicht eine sinnvolle Größenordnung vor, um künftig repräsentative Aussagen über Zusammenhänge zwischen Landwirtschaft und Grundwasserqualität treffen zu können. Von entscheidender Bedeutung ist darüber hinaus die Verteilung der Messstellen in Abhängigkeit von der hydrogeologischen Situation. Hier sollte sichergestellt werden, dass pro Grundwasserkörper mindestens sechs Messstellen vorgesehen werden, bei besonders großen Grundwasserkörpern entsprechend mehr. Für völlig inakzeptabel halten wir die im Entwurf enthaltene Regelung, dass bei Nichterreichen der angestrebten Messstellendichte so lange die kompletten roten Gebiete als belastete Gebiete nach Düngeverordnung ausgewiesen werden, bis diese erreicht ist. Unsere Betriebe dürfen nicht dafür abgestraft werden, dass die Umweltverwaltung bislang nicht dazu in der Lage war, das Grundwasser professionell zu beobachten.

Komplett ausgespart in dem Entwurf ist die Suche nach dem Verursacher der Belastungen. Diese halten wir allerdings für ein zentrales Element bei einer Ausweisung, die für die wirtschaftenden Betriebe gravierende Einschränkungen in der Produktion zur Folge hat. Wenn die Einschränkungen zudem nicht die Ursache der Belastungen beseitigen und der tatsächliche Verursacher weiterhin das Grundwasser belasten darf, wäre dieses Versäumnis doppelt schädlich. Mit den Mitteln moderner Umweltforensik ist es heute möglich, über Begleitstoffe die Belastungen durch bestimmte Verursachergruppen in bestimmten Zeiträumen zuzuordnen. So ist etwa bei Spuren von Koffein, künstlichen Süßstoffen oder Medikamenten aus der Humanmedizin eine landwirtschaftliche Herkunft sicher auszuschließen. Bei Messergebnissen über 50 mg/L Nitrat sollte eine solche Untersuchung grundsätzlich durchgeführt werden.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Entwurf mit den entsprechenden Änderungen bzw. Konkretisierungen ein geeignetes Instrument darstellen kann, tatsächliche Belastungen landwirtschaftlicher Herkunft aufzuspüren und belastete Gebiete einzugrenzen. Wir weisen allerdings schon jetzt darauf hin, dass es sich bei den in der Düngeverordnung 2020 vorgesehenen Einschränkungen um schwer wiegende Eingriffe in die Nutzung des Eigentums handelt. Solche Eingriffe sind nach unserer Rechtsauffassung für ihre Dauer in der Höhe der Ertragsminderung zu entschädigen, wenn die derzeit auf den betroffenen Flächen wirtschaftenden Betriebe mit ihrer derzeitigen Wirtschaftsweise nicht für die Belastungen verantwortlich zu machen sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Straller Georg". The signature is written in a cursive style and is positioned above a light yellow rectangular background.

Georg Straller
Mitglied der Bundesvertretung